

über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Vandalismus-, Glasbruch- und Sturmversicherung der Kleingärtner des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V. Stand 01.01.2009

Teilnahmeberechtigte: Teilnahmeberechtigt sind Vereinsmitglieder von Kleingartenvereinen, die dem Landesverband angeschlossen sind. Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen. Eine Einzelpolice für die aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft Teilnehmenden wird nicht erstellt.

Versicherer: Basler Securitas Versicherungs-AG, vertreten durch die KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12, 50672 Köln, Telefon (02 21) 91 38 12-0

Versicherungsnehmer: Landesverband Schleswig-Holstein der Gartenfreunde e.V.

VERSICHERUNGSUMFANG:

1. FEUER-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 -Fassung Januar 2008-)

- 1.1 Gegen Feuerschäden ist die Laube mit zulässigen Nebengebäuden (Gerätehäuser u. Kunststoffgewächshäuser außer Pergolen) auf dem Kleingartengrundstück einschließlich gartenüblichem Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert (10 % der Inhaltsversicherungssumme, max. 300,00 EUR), **soweit sie in Verbindung mit Laubenbränden vernichtet oder beschädigt werden.**
- 1.2 Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden infolge Blitzschlag, Explosion und Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.
- 1.3 **Nach Regulierung eines Totalschadens erlischt die Versicherung. Die wiedererrichtete Laube und der Inhalt müssen neu versichert werden!**

2. EINBRUCHDIEBSTAHL-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008)

- 2.1 Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der gartenübliche Inhalt der Laube und der zulässigen Nebengebäude in der Grundversicherung mit 2.000,00 EUR versichert.
- Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in die Laube hineinzugelangen, **sind bis max. 600,00 EUR mitversichert.** Bei Höherversicherungen des Inhaltes erhöht sich der Betrag um weitere 10 % der Höherversicherungssumme.
- Beispiel: Inhaltsversicherungssumme 3.000,00 EUR
 = Höherversicherungssumme 1.000,00 EUR
 = Mehrentschädigung
 für Gebäudeschäden 100,00 EUR

3. GLASVERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 94 - Fassung 2008 -)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Scheiben in Fenstern und Türen der Laube. Die Ersatzleistung hierfür beträgt max. 500,00 EUR je Schaden.

4. STURM-VERSICHERUNG

Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTb 2008)

Die Laube und zulässige Nebengebäude sind bis zu 3.000,00 EUR pro Schadenfall sturmversichert. Unmittelbare Folgeschäden am gartenüblichen Inhalt sind bis zu 2.000,00 EUR mitversichert. Außen an der Laube angebrachte, genehmigte Sachen, soweit es sich um Gebäudebestandteile handelt (Überdachungen und Vordächer) sind bis zu 500,00 EUR je Schaden mitversichert. Eine Unterversicherung gemäß Punkt 6. wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht.

5. GRUNDVERSICHERUNG

- 5.1 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Es sind nur Jahresbeiträge möglich. Versicherungslisten sind bei den zuständigen Vereinen einzusehen. Kündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich über den Verein an den Landesverband zu richten, ansonsten verlängert sich unter der Voraussetzung, dass die Folgebeiträge jeweils spätestens bis zum 31.12. des dem aktuellen Versicherungsjahr vorausgehenden Jahres bezahlt werden, automatisch um ein weiteres Jahr. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung für das Eintrittsjahr 13,00 EUR*. Bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein/Verband erlischt das Versicherungsverhältnis.
- 5.2 **Jahresbeitrag für die Grundversicherung: 26,00 EUR***
- 5.3 Versicherungssummen:
- | | |
|------------------------------|--------------|
| Für das Gebäude | 5.000,00 EUR |
| Feuer | 5.000,00 EUR |
| Sturm und Hagel | 3.000,00 EUR |
| Glasbruch | 500,00 EUR |
| Für den Inhalt | 2.000,00 EUR |
- Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Sturm
Die Grundversicherungssumme für die Laube und den Inhalt beträgt somit: 7.000,00 EUR

6. HÖHERVERSICHERUNG

- 6.1 Für den Fall, dass Laube oder Inhalt einen höheren Wert als die Grundversicherungssummen darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen. Hierbei ist zu beachten, dass nur gartenüblicher Inhalt versichert ist. (siehe Punkt 12.)
- Höchstversicherungssummen insgesamt:
- | | |
|---------------|---------------|
| Gebäude | 20.000,00 EUR |
| Inhalt | 8.000,00 EUR |
- Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Ab einer Inhaltsversicherungssumme von insgesamt 4.000,00 EUR. (siehe Punkt 12.)
- 6.2 Jahresbeiträge pro 500,00 EUR Höherversicherung:
- | | |
|--|-----------|
| a) Gebäude: Feuer | 1,00 EUR* |
| b) Inhalt: Feuer, Einbruch-Diebstahl, Vandalismus ... | 4,00 EUR* |

7. ZUSATZVERSICHERUNG

- 7.1 **Glasgewächshäuser** und Glasabdeckungen von Frühbeetkästen können mit einem Jahresbeitrag von 10,00 EUR* je 250,00 EUR Versicherungswert gegen Glasbruchschäden versichert werden.
- 7.2 **Solaranlagen:** Teile der Anlage, die sich auf dem Dach der Laube befinden, können zu einem Jahresbeitrag von 10,00 EUR* je 200,00 EUR Versicherungssumme gegen die Gefahren Feuer, Diebstahl, Sturm und Hagel versichert werden. Teile der Solaranlage, die sich in der Laube befinden, **müssen** in der Inhaltsversicherungssumme entsprechend berücksichtigt werden.
- 7.3 **Stromaggregate** können zu einem Jahresbeitrag von 7,00 EUR* je 500,00 EUR Versicherungssumme gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Vandalisschäden mitversichert werden.
- 7.4 **Zusatz-Verglasung** an Veranda/Terrasse bzw. zulässigen Nebengebäuden kann gesondert zu einem Pauschalbeitrag von 10,00 EUR* pro Jahr gegen Glasbruch versichert werden. Die Höchstentschädigung beträgt 500,00 EUR.

*inkl. Versicherungssteuer und Gebühr



8. ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN

8.1 Gebäude-Feuer-Versicherung:

Ersetzt wird im Schadenfall der Wiederbeschaffungspreis bis zur versicherten Summe. Wenn nur die Grundversicherungssumme (7.000,00 EUR) für die Deckung in Frage kommt, so entfällt hiervon auf das Gebäude ein Gesamtbetrag von 5.000,00 EUR. Wenn dieser Betrag als Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (Beitrag siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Aufräumungskosten werden bis zur Höhe der Gebäudeversicherungssumme übernommen. Bei **Totalschaden** werden, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung des Brandschuttes durch schriftliche Bestätigung des Vereins nachgewiesen ist und der Pachtvertrag zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadens nicht gekündigt war, zwei Drittel der Versicherungssumme vor dem Wiederaufbau gezahlt. Der Rest nach Wiederherstellung. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten mit Originalbelegen nachzuweisen. Falls der Wiederaufbau unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des restlichen Drittels. Wird nicht innerhalb von drei Jahren nach Schadeneintritt abgerechnet, ist der Regulierungsanspruch verjährt.

8.2 Inhalt-Versicherung: Feuer/Einbruchdiebstahl/Vandalismus

Die Entschädigung für den Inhalt wird für Feuer- wie für Einbruchdiebstahl- und Vandalismusschäden gleich bewertet. Wenn nur die Grundversicherungssumme (7.000,00 EUR) für die Deckung in Frage kommt, so entfällt hiervon auf den Inhalt ein Gesamtbetrag von 2.000,00 EUR. Wenn dieser Betrag als Deckung nicht ausreicht, ist eine **Höherversicherung** (Beitrag siehe Punkt 6.) zu beantragen, damit keine Unterversicherung besteht. Eine Unterversicherung wird bei der Schadenregulierung in Abzug gebracht. Bei **Totalschäden** werden zunächst 50 % der abgeschlossenen Inhaltversicherungssumme erstattet. Vor Zahlung der Restentschädigungssumme sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen. Falls die Wiederbeschaffung unterbleibt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der restlichen 50 % (Verjährung siehe Punkt 8.1).

9. SONDEREINSCHLÜSSE

- 9.1 Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung dienen (z.B. Schubkarren, Leitern) sind mitversichert, sofern diese aufgrund Ihrer Beschaffenheit nicht in den Lauben untergebracht werden können und glaubhaft nachgewiesen ist, dass diese Teile innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen waren. Höchstentschädigung 250,00 EUR.
- 9.2 Einbruchschäden: Einfriedungen und Zäune, soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in die Laube vernichtet oder beschädigt werden, sowie Demontageschäden von Gebäudebestandteilen sind bis zu 200,00 EUR mitversichert.
- 9.3 Schäden durch Überspannung infolge Blitz sind gemäß Klausel 3114 (ohne Selbstbeteiligung) bis 10% der Gebäude- bzw. Inhaltsversicherungssumme mitversichert.

10. BEGRENZUNGEN, MITVERSICHERT SIND

- 10.1 Garten- u. Arbeitskleidung bis max. 250,00 EUR
- 10.2 Lebensmittel zum kurzen Aufenthalt bis max. 30,00 EUR
- 10.3 Fernsehgeräte bis höchstens 250,00 EUR
- 10.4 Radiogeräte bis höchstens 100,00 EUR
- 10.5 Kleintiere (Hühner/Kaninchen) zum Schlachtwert, max. 50,00 EUR
- 10.6 Elektrische Heimwerkergeräte (Bohrmaschine, Stichsäge und Akkuschraber) mit 10 % der Inhaltsversicherungssumme, bis zu einem Gesamtwert von 300,00 EUR (Wert des Einzelgerätes max. 100,00 EUR)

11. AUSSCHLÜSSE

Bargeld; Urkunden; Sparbücher; Wertpapiere; Schmucksachen; Edelsteine; Perlen; Briefmarken; Münzen; Medaillen; alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin; Pelze; handgeknüpfte Teppiche und Gobelins; Ölgemälde; Aquarelle; Zeichnungen; Graphiken; Plastiken; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten); Foto- und optische Geräte; Brillen; Waffen; Jagdgeräte; Munition; Jagdtrophäen; Werkzeuge, die nicht der Gar-

tenbewirtschaftung dienen; Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen; Vögel und Bienenvölker; Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger; Wasserfahrzeuge; Geräte der Unterhaltungs- bzw. Kommunikationselektronik, deren Ton- bzw. Datenträger und Zubehör (außer Punkt 10.3 und 10.4); Glasgewächshäuser (sofern nicht gemäß Punkt 7.1 gesondert mitversichert); Schleifgeräte; Kreissägen; Hochdruckreiniger; Sat-Anlagen; Solaranlagen und Stromaggregate (sofern nicht gesondert gem. Punkt 7.2 bzw. 7.3 mitversichert); Spielsachen und Spielgeräte; alkoholische Getränke; Tabak-Waren; Fahrräder und Mofas; Gegenstände, die nicht dem Versicherten gehören (fremdes Eigentum).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Es ist zu überlegen, ob der grundsätzlich festgelegte Versicherungsschutz von insgesamt 7.000,00 EUR für Laube und Inhalt ausreicht. Falls ein höherer Wert vorhanden ist, ist eine Höherversicherung erforderlich. (siehe hierzu Punkt 6.)

Gebäude und Inhalt sind zum Neuwert versichert. Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich der Inhalt als versichert gilt, der im Allgemeinen für die Gartenbewirtschaftung sowie dem kurzen Aufenthalt im Garten dient. **Über den Rahmen des Gartenüblichen hinaus vorhandener Inhalt ist nicht mitversichert.** Die Inhaltsgegenstände müssen also in ihrer Ausführung dem Charakter des Kleingartens entsprechen. Wertvolle Sachen sind nicht als gartenüblich zu bezeichnen.

Unterversicherungsverzicht (Inhalt): Sofern eine Inhaltversicherung von mindestens 4.000,00 EUR abgeschlossen ist, erfolgt bis zur Höhe der Versicherungssumme bei der Inhaltversicherung keine Anrechnung einer Unterversicherung.

Vandalismus: Zerstörung und Beschmutzung des Inventars in der Laube nach einem Einbruchdiebstahl.

Für Inhaltsgegenstände wird bei Regulierung ohne Belege zunächst der Zeitwert ersetzt. Bei Neuanschaffung wird nach Vorlage der Originalrechnungen die Differenz ersetzt. Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzungsbeträge übernommen. **Nach Kostenvoranschlag wird grundsätzlich nicht reguliert.** Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Überhöhte Firmenrechnungen werden nicht anerkannt. Bei Eigenleistung werden die Kosten für das Material und die geleisteten Stunden ersetzt (z. Zt. 10,00 EUR pro Stunde).

Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) in der Laube befunden haben, sind bei Bestehen einer Hausratversicherung diesem Versicherer zum Ersatz zu melden (Außenversicherung).

13. WAS IST NACH EINTRITT EINES SCHADENFALLES ZU BEACHTEN?

Der durch das Schadeneignis geschaffene Zustand darf - außer bei einer Notreparatur - ohne Erlaubnis des Versicherers nicht verändert werden (Abräumung/Entsorgung), damit eine zweifelsfreie Feststellung der Schadenursache und -höhe nicht erschwert oder unmöglich gemacht wird. Bei Schäden durch Feuer, Explosion oder Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten. Brandschäden sind sofort dem Landesverband zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Bei den Vereinen bzw. dem Landesverband ist die Schadenanzeige erhältlich. Dieses Formular ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (im Original: Rechnungen, Reparaturkostenbelege, bei Feuer- und Sturmschäden auch Fotos).

Bei unvollständig oder unleserlich ausgefüllten bzw. nicht unterschriebenen Schadenanzeigen erfolgt keine Bearbeitung. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen (auch Anzeigebestätigung der Polizei) ist unverzüglich über den Verein dem Landesverband einzureichen.